VERORDNUNG (EWG) Nr. 3304/91 DES RATES

vom 11. November 1991

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in bestimmten EFTA-Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den mit den Beschlüssen 86/555/EWG, 86/557/EWG, 86/558/EWG und 86/559/EWG (1) genehmigten Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten EFTA-Ländern hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen jährlich Gemeinschaftszollkontingente zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern zu eröffnen. Diese Zollkontingente sind somit für das Jahr 1992 zu eröffnen, wobei die etwaigen Zugangsbedingungen zu definieren sind.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Es ist angebracht, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine gemeinschaftliche, wirksame Verwaltung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, indem vorgesehen wird, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingentsmengen ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 werden die Einfuhrzollsätze für die nachstehenden Waren im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt:

a) Waren mit Ursprung in Schweden:

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
	0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:		
		– Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
09.0601	0302 50 10	– – der Art Gadus morhua	3 500	0
		– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
	0302 62 00	– – Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)		
	0302 63 00	– – Köhler (Pollachius virens)		
	0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	0304 10	– frisch oder gekühlt:		
		– – Filets:		
09.0603		– – – andere:	1 500	0
	ex 0304 10 31	– – – – vom Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und von Fischen der Art Boreogadus saida:		
		– der Art Gadus morhua		

(*) Siehe Taric-Codes im Anhang.

(1) ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 58, 77, 90 und 99.

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0605	1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:	250	0
		– Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:		
	1604 12	– – Heringe:		
	1604 12 90	– – – andere		
09.0607	1604 13	– – Sardinen, Sardinellen und Sprotten:	200	0
	1604 13 90	– – – andere		
	1604 19	– – andere:		
		– – – andere:		
	1604 19 99	– – – – andere		
	1604 20	– Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:		
	1604 20 90	– – andere		
09.0609	1604 30	– Kaviar und Kaviarersatz:	60	0
	1604 30 90	– – Kaviarersatz		
09.0611	1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	120	7,5
	ex 1605 20 00	– Garnelen:		
		– geschält, gefroren oder nicht, ausgenommen Garnelen der Gattung „Crangon spp."		

(*) Siehe Taric-Codes im Anhang.

b) Waren mit Ursprung in Norwegen:

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0701	ex 1504 20 10 ex 1504 30 19 ex 1516 10 90	Fette und Öle von Fischen und Meeressäugetieren, andere als Walfette und -öle, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	1 000	8,5
	0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl, genießbar:		
		– Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:		
	0305 51	– – Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus):		
09.0707	ex 0305 51 10	– – – getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch):	3 900	0
		– ausgenommen Kabeljau der Art Gadus macrocephalus		
	0305 59	– – andere:		
		– – – Fische der Art Boreogadus saida:		
	0305 59 11	– – – – getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)		
09.0709	0305 30 19	Filets vom Kabeljau der Arten Gadus morhua und Gadus ogac und Filets von Fischen der Art Boreogadus saida, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	3 000	0
09.0711		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern zubereitet:	400	10
	ex 1604 13 90	andere:		
		– Sardinellen und Sprotten, ausgenommen Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren		
	ex 1604 19 99	andere, ausgenommen geräucherte Köhler		
	ex 1604 20 90	andere Fische als Heringe und geräucherte Köhler		

(*) Siehe Taric-Codes im Anhang.

c) Waren mit Ursprung in Österreich:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in hl)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0801	2009 80 11 2009 80 19	Konzentrierter Birnensaft	2 000	30 + ggf. geltende AGR

d) Waren mit Ursprung in der Schweiz:

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0901	0809 20 10 ex 0809 20 90	Tafelkirschen, mit Ausnahme von Sauerkirschen	1 000	0

(*) Siehe Taric-Codes im Anhang.

(2) Im Rahmen der Zollkontingente nach Absatz 1 wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik für die laufenden Nummern 09.0701, 09.0801 und 09.0901 die nach den diesbezüglichen Bestimmungen in der Beitrittsakte von 1985 berechneten Zollsätze an.

Im Rahmen der anderen Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die in nachstehender Tabelle angegebenen Zollsätze an:

Laufende Nummer	Spanien (%)	Portugal (%)
09.0601	0	0
09.0603	0	0
09.0605	1,7	3,8
09.0607	1,7	3,8
09.0609	1,7	3,8
09.0611	7,3	10,3
09.0707	0,9	0
09.0709	0,9	0
09.0711	10,5	12,5

(3) Die Einfuhren der in Absatz 1 aufgeführten Waren, für die aufgrund einer anderen Zollpräferenzbehandlung bereits dieser oder ein niedrigerer Zollsatz gilt, sind auf das betreffende Zollkontingent nicht anzurechnen.

(4) Das Zollkontingent gilt für die Einfuhren der in Absatz 1 mit den laufenden Nummern 09.0601 bis 09.0611, 09.0707, 09.0709 und 09.0711 bezeichneten Waren nur, wenn der gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktordnung für Fischereierzeugnisse [1], zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 [2], von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem für die betroffenen Waren oder Warenkategorien gegebenenfalls geltenden gemeinschaftlichen Referenzpreis entspricht.

(5) Die Protokolle über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und dem Königreich Schweden, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits sind anwendbar.

Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet, die alle für ihre wirksame Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

[1] ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. SIMONS

ANHANG

Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.0603	ex 0304 10 31	0304 10 31 * 10
09.0611	ex 1605 20 00	1605 20 00 * 91 1605 20 00 * 92 1605 20 00 * 96
09.0701	ex 1504 20 10 ex 1504 30 19 ex 1516 10 90	1504 20 10 * 90 1504 30 19 * 10 1516 10 90 * 11
09.0707	ex 0305 51 10	0305 51 10 * 10 0305 51 10 * 20
09.0711	ex 1604 13 90 ex 1604 19 99 ex 1604 20 90	1604 13 90 * 91 1604 13 90 * 99 1604 19 99 * 90 1604 20 90 * 30 1604 20 90 * 90
09.0901	ex 0809 20 10 ex 0809 20 90	0809 20 10 * 91 0809 20 90 * 12 0809 20 90 * 25 0809 20 90 * 33 0809 20 90 * 45 0809 20 90 * 75